

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 94 (2016)
Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anspruchsberechnung eingeschlossener Personen berücksichtigt wird.

Sie leben mit Ihrem Sohn und dessen Familie in einer Mietwohnung. Diese Personen sind nicht in Ihre EL-Berechnung eingeschlossen. Ihre anrechenbaren Wohnkosten errechnete die Ausgleichskasse so, dass sie den Gesamtmietzins gleichmässig auf die im Haushalt lebenden Personen, inkl. Enkel, aufteilte. Wenn Ihnen die Ausgleichskasse CHF 400.- anrechnet, muss der Gesamtmietzins CHF 2000.- (5 x CHF 400.-) betragen.

Nach der Rechtsprechung können im Einzelfall Umstände vorliegen, die zu einem stossenden Ergebnis führen, weshalb in Sonderfällen von der allgemeinen Grundregel der Aufteilung nach Köpfen abgewichen werden kann, zum Beispiel, wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung belegt oder das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder sittlich bzw. moralisch begründeten (Unterstützungs-)Pflicht beruht.

Ihre Situation entspricht keinem anerkannten Ausnahmefall. Werden Wohnkosten wie bei Ihnen vertraglich geregelt, kann ein solcher Mietvertrag beachtlich sein. Besteht ein Mietvertrag und leistet der EL-Ansprecher oder -Bezüger effektiv den vereinbarten Mietzins, so ist dieser massgeblich, sofern er nicht als klar übersetzt erscheint. Ihr Mietzinsanteil von CHF 750.- für ein Schlafzimmer (bei Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume wie Wohnzimmer, Küche und Bad) erscheint in Anbetracht der Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt als offensichtlich übersetzt, weshalb die Ausgleichskasse den Gesamtmietzins zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt hat.

Oft wohnt eine EL beziehende Person zusammen mit Familienangehörigen, die

Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind. Wenn kein Mietzins vereinbart wurde oder bezahlt wird oder wenn der Mietzins offensichtlich übersetzt ist, ist vom Mietwert der Wohnung bzw. des Hauses zuzüglich Nebenkostenpauschale auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen.

Eine Veränderung der Anzahl Mitbewohner ist ein meldepflichtiges Ereignis. Wird dies der Ausgleichskasse nicht gemeldet, kann dies zu Rückforderungen führen. Sie haben der Ausgleichskasse Ihre veränderten Wohnverhältnisse umgehend gemeldet. In Beachtung Ihrer Meldepflicht haben Sie dazu beigetragen, dass Sie keine Ergänzungsleistungen zurückbezahlen müssen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL gibt es auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Telefonnummern vorne in diesem Heft.

Inserat



NOVA VITA
Residenz Montreux

Ein neues Leben im Herzen von Montreux!

NOVA VITA, die erste zweisprachige Seniorenresidenz (D/F) bietet Ihnen eine neue Lebensform im Zeichen der Unabhängigkeit und Sicherheit. Auch Rekonvaleszenz- und Ferienaufenthalte können Sie bei uns planen.

Rufen Sie uns an! Wir unterbreiten Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot.

Nova Vita Residenz Montreux • Place de la Paix • CP 256 • CH-1820 Montreux • montreux@novavita.com

www.novavita.com